

Aufnahmereglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (Änderung vom 28. Mai 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Das Aufnahmereglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

§ 2. Für den Eintritt in die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (KME) müssen die Kandidatinnen und Kandidaten folgende Bedingungen erfüllen:

Eintritts-
bedingungen

lit. a und b unverändert.

c. Sie müssen über Kenntnisse verfügen, die etwa dem Stand der Abteilung A der 3. Klasse der Sekundarstufe oder nach der bisherigen Oberstufenorganisation etwa dem Stand der 3. Klasse der Dreiteiligen Sekundarschule (anspruchsvollste Stufe) bzw. der Gegliederten Sekundarschule (erweiterte Anforderungen) des Kantons Zürich entsprechen.

§ 6. ¹ Absolventinnen und Absolventen einer Handelsmittelschule (HMS), einer Informatikmittelschule (IMS) oder einer Fachmittelschule (FMS) an einer zürcherischen Kantonsschule bzw. einer nichtstaatlichen Mittelschule mit vom Kanton Zürich anerkanntem HMS-, IMS-, oder FMS-Abschluss, genehmigtem Lehrplan und Standort im Kanton Zürich können im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Schulträgern und der KME prüfungsfrei ins 3. Semester aufgenommen werden, wenn

Spezielle
Aufnahme:
HMS/IMS/FMS

a. die Zeugnisse ein gutes Leistungsbild vermitteln und die HMS-, IMS- oder FMS-Schulleitung nach dem Anforderungsprofil der Übergangsklassenregelung eine Schulempfehlung abgibt,

lit. b und c unverändert.

² Der Eintritt in die KME auf diesem Weg muss unmittelbar im Anschluss an die HMS, IMS oder FMS erfolgen. In begründeten Fällen ist ein Zwischenjahr möglich.

§ 10 wird aufgehoben.

413.250.9 Kant. Maturitätsschule für Erwachsene – Aufnahmereglement

II. Diese Änderung wird rückwirkend auf den 1. Mai 2008 in Kraft gesetzt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2008, 896](#).